



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 6

Datum 12.02.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 9 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen am 25.02.2010, 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 10 Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen für das Haushaltsjahr 2009
- 11 Nachtragssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen für das Haushaltsjahr 2009

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



9



Stadt Leichlingen

12.02.2010

Einladung

zur
5. Sitzung des **Rates**
am Donnerstag, 25. Februar 2010, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 17.12.2009 und 04.02.2010	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Ausschussumbesetzungen	
7.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil - vom 10.02.2010	
8.	Einzelhandelskonzept für die Stadt Leichlingen / Vorl. vom 04.02.2010	63-1/2010
9.	Einbringung des Haushaltes 2010	
10.	Änderung/ Ergänzung der Vergabepaxis u. VergabeO der Stadt Leichlingen/ Vorl. vom 08.02.2010	10-4/2010
11.	Beschlusskontrolle für Rat und Ausschüsse/ Vorl. vom 08.02.2010	10-5/2010
12.	Beflagung der öffentlichen Gebäude / Vorl vom	10-6/2010



08.02.2010

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 13. | Änderung Gesellschaftsverträge SEL und GEL / Vorl. vom 03.02.2010 | 20-1/2010 |
| 14. | Kommunalwahlen 2009 - Feststellung der Gültigkeit der Wahl/ Vorl. vom 13.01.2010 | 32-1/2010 - 1 |
| 15. | Bebauungsplan A 29 "Süd-östlich Hülstrung" - Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB / Vorl. vom 17.12.2009 | 63-6/2009 - 1 |
| 16. | Regionale 2010 - WupperWandel, Festlegung eines Stadtumbaugebietes gem. § 171b BauGB / Vorl. vom 18.12.2009 | 63-47/2009 |
| 17. | Verschiedenes | |

II. Nichtöffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
-----	-----	-----------------

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung | |
| 2. | Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - vom 17.12.2009 und 04.02.2010 | |
| 3. | Informationen des Bürgermeisters | |
| 4. | Informationen aus den Verbänden | |
| 5. | Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil - vom 10.02.2010 | |
| 6. | Verschiedenes | |

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



10

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen
Opladen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.056,044 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.156.044 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.065.108
€	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.017.285
€	

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	204.500 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	342.500
€	

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt. Kredite können in Fremdwährung aufgenommen werden. Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

102.250 €



festgesetzt.

25% des Höchstbetrages können in Fremdwährung aufgenommen werden. Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig.

§ 5

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von 2.498.544 €
Wird auf Grund des § 94 Schulgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Ergebnisplan

von insgesamt	2.049.816 €
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	1.024.908 €
auf	394,99 €
je Schüler	

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	1.024.908 €
auf	0,0048023
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw.	
zur Landschaftsverbandsumlage für 2009	

Umlage Finanzplan

von insgesamt	204.500 €
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	102.250 €
auf	39,41 €
je Schüler	

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	102.250 €
auf	0,0004791
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw.	
zur Landschaftsverbandsumlage für 2009	

§ 6

Ein „erheblicher Jahresfehlbetrag“ im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (Lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09 des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabesteigerung bis zu 10 % des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €



3. Für bisher nicht veranschlagt und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragssatzung.

Leverkusen, 17.03.2009
gez. Küchler
der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 08.04.2009 angezeigt worden.

Die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 08.02.2010
gez. Kosmala
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

11

NACHTRAGSSATZUNG des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Versammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Beträge des Ergebnisplans und des Finanzplans nicht geändert.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.



§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 100.000 € erhöht und damit auf

100.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die bisher festgesetzte Höhe der von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wird nicht geändert.

§ 6

Es sind keine weiteren Regelungsänderungen zur Haushaltssicherung und i.S.d. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO getroffen worden.

Leverkusen, den 22.12.2009

gez. Buchhorn

Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 23.12.2009 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 05.01.2010 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- g) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 08.02.2010

gez. Kosmala

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung